

Die Senatorin für Bildung und Wissenschaft
Rembertiring 8-12 · 28195 Bremen

An alle Schulen
der Stadtgemeinde Bremen

nachrichtlich: Magistrat Bremerhaven

Auskunft erteilt
Dr. Meike Winkler
Zimmer 713
T (04 21) 3 61 98748
F (04 21) 4 96 98748
E-mail
meike.winkler@bildung.bremen.de
Datum und Zeichen
Ihres Schreibens
Mein Zeichen
(bitte bei Antwort angeben)
122-2
Bremen, 09.01.2014

Infoschreiben Nr.13/2014

Weisungsbefugnis in Schulen

Sehr geehrte Damen und Herren,

Schulleiterinnen und Schulleiter leiten die Schule (§ 63 Abs. 1 S. 1 BremSchVwG) und sind damit als Vorgesetzte der Lehrkräfte, der sozialpädagogischen Fachkräfte, der Betreuungskräfte und des nicht-unterrichtenden Personals (§ 63 Abs. 2 S. 1 BremSchVwG) weisungsberechtigt (§ 35 S. 2 BeamStG bzw. § 106 GewO).

Was aber ist mit anderen Mitgliedern der Schulleitung und Mitgliedern des mittleren Schulmanagements? Sind diese auch weisungsberechtigt? Und wenn ja, in welchem Umfang?

Folgende Hinweise dienen dazu, dies klarzustellen und so Verfahrensabläufe in Schule transparenter und für alle Beteiligten eindeutiger zu gestalten.

- Stellvertretende Schulleiterinnen und Schulleiter nehmen im Vertretungsfall die Rolle der Schulleiterin und des Schulleiters ein und sind damit weisungsbefugt.
- Abteilungsleiterinnen und -leiter sind innerhalb ihrer Abteilung weisungsberechtigt (§ 65 Abs. 1 S. 3 BremSchVwG).
- Leiterinnen und Leiter der Zentren für unterstützende Pädagogik sind analog den Abteilungsleiterinnen und -leitern für ihr Zentrum weisungsbefugt.
- Für Jahrgangsleiterinnen und -leiter in Gesamtschulen regelt § 65 Abs. 2 BremSchVwG die Weisungsbefugnis für deren Jahrgang. Dieser Rechtsgedanke gilt auch für andere Jahrgangsleiterinnen und -leiter außerhalb von Gesamtschulen. Diese sind also für ihren Jahrgang weisungsbefugt.

- Die Weisungsbefugnis von Fachbereichsleiterinnen und -leitern findet noch keinen gesetzlichen Niederschlag. Gleichwohl ist auch hier der Rechtsgedanke des § 65 Abs. 2 BremSchVwG heranzuziehen. Im Rahmen ihres Aufgabengebietes sind sie weisungsbefugt.

Zu beachten ist, dass die jeweilige Weisungsbefugnis einerseits dort ihre Grenzen findet, wo übergeordnetes Weisungsrecht (z. B. durch den Schulleiter) ausgeübt wird, andererseits dort, wo Konferenzbeschlüsse bestehen.

Weisungsberechtigte Personen können ihr Weisungsrecht in einzelnen Fragestellungen delegieren. Die Verantwortung verbleibt jedoch beim jeweiligen Inhaber bzw. bei der jeweiligen Inhaberin des Weisungsrechts.

Ich weise daraufhin, dass die Übertragung der kommissarischen Leiterin bzw. des kommissarischen Leiters ausschließlich der Senatorin für Bildung und Wissenschaft vorbehalten ist (§ 75 BremSchVwG). Gleiches gilt für die Übertragung anderer kommissarischer Funktionen (z. B. kommissarische Jahrgangsleitung). Die Schulleiterin bzw. der Schulleiter ist befugt, Lehrkräfte mit bestimmten Aufgaben, die für die Schulentwicklung erforderlich sind, zu betrauen (§ 63 Abs. 3 S. 1 BremSchVwG i. V. m. § 59 Abs. 2 BremSchulG), sowie Lehrkräfte befristet in besonderer Funktion zu bestellen, soweit nicht die Senatorin für Bildung und Wissenschaft zuständig ist (§ 63 Abs. 3 S. 2 BremSchVwG i. V. m. § 66 BremSchVwG).

Für Rückfragen steht Ihnen das Referat 12 jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichem Gruß

Im Auftrag

gez. Dr. Meike Winkler